

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 53 (1980)

Heft: [8]

Artikel: Die Stellung der Eidg. Maturitätskommission im schweizerischen Bildungswesen

Autor: Flammer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stellung der Eidg. Maturitätskommission im schweizerischen Bildungswesen

von E. Flammer, Sekretär der EMK, Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
Referat an der Jahresversammlung der Maturitätsschulen des VSP am 7. Juni 1980

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Sie geben mir heute Gelegenheit, zu Ihnen über ein Thema zu sprechen, das Sie wie mich in einer besonderen und direkten Art betrifft. Sie sind als Vertreter der auf die Matura vorbereitenden privaten Schulen – um es etwas übertrieben zu formulieren – fast schicksalshaft auf die Prüfungsbehörde EMK ausgerichtet, ich sage bewusst und wohl zu Recht nicht «von ihr abhängig». Als Sekretär dieser Kommission geht es mir nicht unähnlich.

Sie wie ich verfolgen mit wachem Interesse die Entwicklung des schweizerischen Mittelschulwesens und damit auch die Tätigkeit der EMK. Wir alle versuchen immer wieder durch unser aktives Mittun – entsprechend unserer Rolle – diese Entwicklung mitzugestalten.

Die EMK, von vielen gelobt als erprobte Hüterin des Prinzips der allgemeinen Hochschulreife, von vielen aber auch geschmäht als allzu starke Bewahrerin des Althergebrachten: Wer ist sie, diese seit rund 90 Jahren bestehende Kommission, die die teilweise recht stürmisch verlaufenen Jahrzehnte der schweizerischen Schulpolitik nicht unwesentlich mitgeprägt hat.

Als der Bundesrat im Jahre 1891 dieses Gremium einsetzte (es waren 1 Hochschulprofessor, 1 Arzt und 1 Mittelschuldirektor), verloren die drei ausgewählten Herren wohl noch nicht viele Gedanken über die möglichen Entwicklungsperspektiven der Kommission bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, und, wenn ich die ersten Sitzungsprotokolle durchstöbere, kann ich beifügen, sie hätten sich wohl damals auch nicht träumen lassen, dass heute – an einem an sich arbeitsfreien Tag – ausgerechnet ein Beamter über ihr späteres Schicksal zu Ihnen sprechen würde:

Ich zitiere aus besagten Protokollen:

1. Sitzung, Montag, 8. Juni 1891, Bern:

anwesend: Präsident und 2 Mitglieder. «Der Präsident beauftragte Herrn Rektor Finsler, das Protokoll zu führen.»

40. Sitzung, 8. September 1907 (16 Jahre später!):

«Herr Finsler wünscht als Protokollführer entlastet zu werden. Die EMK zögert, dafür einen Beamten beizuziehen, da dann die Sitzungen wohl nicht mehr am Sonntag stattfinden könnten!!»

Die Zeiten haben sich offensichtlich geändert!

Die Entstehung, die Entwicklung und die heutige Rolle der EMK ist wohl nur zu verstehen, wenn man sich auch kurz vergegenwärtigt, wie sich das Mittelschul- und Maturitätswesen ganz allgemein zum heutigen Stand entwickelt hat.

Den Biographien bedeutender Männer aus dem 18. und noch aus dem früheren 19. Jahrhundert ist zu entnehmen, dass man auf die Universität abging, wenn man sich individuell dazu reif fühlte. Viele verliessen auch lange noch die Hochschulen ohne jegliches Abschlussexamen, traten in das Berufsleben über und mochten

durch ihre praktische Bewährung zeigen, ob sie etwas gelernt hätten oder nicht. Noch um 1830 veranstaltete man bei der Wahl von Gymnasiallehrern Probelektionen nicht zu dem Zwecke, sich vom pädagogischen Geschick eines Bewerbers ein Bild zu machen, sondern um sich zu überzeugen, «ob er mit der Wissenschaft vertraut sei». Im 18. Jahrhundert kam die Prüfung zur Ermittlung der Hochschulreife auf. Dabei wusste man auch in jenem rationalistischen Jahrhundert sehr wohl, dass nicht alles und jedes prüfbar ist.

In zwei Formen fand die Prüfung Eingang. Einzelne Universitäten richteten eine Art Eintrittsexamen ein, indes waren sie lange lax und milde, hatten doch die meisten Hochschulen eher ein Interesse, die Zahl ihrer Schüler zu heben als sie zu beschränken. Die andere Form entwickelte sich aus dem Stipendienwesen. Vielerorts erhielt ein staatliches Stipendium nur, wer in Anwesenheit eines staatlichen Kommissars die an seiner Mittelschule durchgeführte Reifeprüfung bestanden hatte und damit beweisen konnte, dass er das «Allernotwendigste» für seinen Aufenthalt an einer Universität gelernt hatte.

Verschiedentlich hören wir auch von Sondermaturitäten. So mussten sich beispielsweise in einzelnen Kantonen die Theologen bei der Meldung zum abschliessenden Examen über den erfolgreichen Besuch aller Klassen des Gymnasiums ausweisen; wer es nicht konnte, hatte nachträglich eine entsprechende Prüfung abzulegen.

Die förmliche Maturitätsprüfung für alle am Schlusse der Gymnasialzeit hat zuerst im Kanton Aargau Eingang gefunden (1836). Diesem Beispiel folgten bald verschiedene andere Kantone.

Seit 1858 setzten die Bestrebungen verschiedener akademischer Berufsarten nach Erlangung der Freizügigkeit ein. Dieses Ziel haben für das Gesamtgebiet der Schweiz nur die Aerzte erreicht, erst auf dem Wege des Konkordates im Jahre 1867, später aufgrund von Artikel 33 der revidierten Bundesverfassung von 1874 durch Bundesgesetz. Von Anfang an wurde in diesen Bestrebungen nicht nur die zentrale Regelung der fachmedizinischen Ausbildung, sondern auch diejenige der gymnasialen Bildung einbezogen. Es kam zur Konkordatsmaturität von 1873 und schliesslich zur eidgenössischen Maturität von 1880. Noch verging aber ein Jahrzehnt, bis die EMK ins Leben gerufen wurde.

Ueber die engagierten, ja leidenschaftlichen Auseinandersetzungen des Leitenden Ausschusses für Medizinalprüfungen mit verschiedenen Mittelschulkreisen aber auch – nach deren Einsetzung – mit der EMK im Verlaufe der folgenden Jahre, sei hier nicht speziell gesprochen; sie sind Ihnen hinlänglich bekannt.

Wichtig ist im Nachhinein ja schliesslich nicht so sehr, wie etwas entstanden ist, sondern was aus dieser Entwicklung geworden ist.

Eine Gegenüberstellung aller für das schweizerische Mittelschulwesen geltenden Normenpakete ergibt ein buntes Bild lebendiger helvetischer Vielfalt. Dessen werden wir uns jeweils bewusst, wenn wir auf ausländische Anfragen antworten sollten, wie sich dies oder jenes «in der Schweiz» verhält, z. B. die Schuldauer, die Ferien, die Lehrerbesoldung, die Repetiermöglichkeiten, die Schulgelder, um nur einiges zu nennen.

Und doch gibt es – wir Eingeweihte wissen dies – so etwas wie ein «Gymnasium helveticum», eine Schule, die auf verschiedenen Wegen, mit unterschiedlichem Fahrkomfort und unterschiedlicher Geschwindigkeit zum gleichen Ziel führt. Was dieses Ziel ist, oder mindestens, was es sein sollte, ist den Verantwortlichen klar, ohne dass darüber viele Worte verloren werden müssten. Glauben Sie nun nicht,

dass ich diesen Konsens über das zu erreichende Ziel als Produkt der eidgenössischen Maturitätsordnung darstelle, die MAV oder gar die EMK hochleben lasse und zum Schluss komme. Ich wäre wohl ein allzu billiger Jakob!

Die Gemeinsamkeiten der schweizerischen Gymnasien gründen tiefer als in einer relativ jungen, in ihrer ersten Fassung heute erst 70 Jahre alten eidgenössischen Verordnung. Es ist eines jener zahllosen kleinen Wunder unserer Staatsgeschichte, die sich letztlich nie ganz erklären lassen, dass auch die Schule, dieses Bollwerk eigenstaatlicher, föderalistischer Gestaltungsfreiheit, im Laufe der Generationen einen Angleichungsprozess durchgemacht hat, getragen vom Willen zum staatspolitischen Konsens und diesen seinerseits fördernd.

Diese Heranbildungen eines schweizerischen Gymnasiums erfolgten spontan, nicht in messbaren Schritten, nicht auf zentralistisches Diktat, sondern eben als Ausfluss der Autonomie der Schulen selber. Als der Bund gegen Ende des letzten Jahrhunderts begann, das zu kodifizieren, was er als Hochschulreife, als das erstrebenswerte Ziel gymnasialer Bildung, verstand, da war dies damit kein einseitiger Hoheitsakt, sondern vor allem einmal ein bilanzmässiges Erfassen, dessen, was auf kantonaler Ebene gewachsen, geschaffen worden war.

Der Bund hatte auch allen Grund, behutsam umzugehen: Die Schule gehört in den verfassungsmässig gewährleisteten Kompetenzbereich der Kantone, von wenigen ausdrücklichen Ausnahmen abgesehen. Eine solche Ausnahme liegt darin – wir haben dies bereits oben festgestellt –, dass der Bund befugt ist, die Freizügigkeit der Medizinalpersonen zu regeln, mit andern Worten festzustellen, welchen fachlichen Erfordernissen diese zu genügen hätten, um ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben zu können. Davon ausgehend setzte eine recht weitgehende Reglementierung der medizinischen Schluss- und Zwischenprüfungen ein, wobei man schliesslich feststellte, dass sich Prüfungen auf Hochschulstufe nicht normieren liessen, wenn die Kandidaten mit allzu unterschiedlichen Startvoraussetzungen ins Studium träten.

Wir müssen rückblickend anerkennen, dass diese Normierung sehr subtil vorgenommen wurde. Einmal herrschte von Anfang an die Ueberzeugung, dass es nicht darum gehe eine Art Tauglichkeit zum Medizinstudium zu definieren, die heute wohl in möglichst weitgetriebenen naturwissenschaftlichen und technischen Vorkenntnissen bestehen würde, sondern dass eine allgemeine Hochschulreife erstrebt werden sollte, die – a maiore minus – auch die Eignung zu den Medizinalstudien beinhalten würde. Zum zweiten: Der Bund erarbeitete seine Vorstellungen über die Hochschulreife immer in enger Zusammenarbeit mit dem für das Mittelschul- und Maturitätswesen verantwortlichen Kreisen. Dass auch die Hochschulen und angesichts der rechtlichen Abstützung die Medizinalkreise ihr Wort mitzureden hatten, versteht sich. Die Verwaltung ihrerseits hielt sich eher im Hintergrund. Dies gilt vor allem auch für die Tätigkeit der EMK (ihre Sitzungen beispielsweise fanden – wir haben das bereits oben festgestellt – während vielen Jahren im Turnus sonntags bei den Mitgliedern zu Hause und damit ohne die Verwaltung statt).

Zum dritten muss hier deutlich festgehalten werden, dass die eidgenössische Maturitätsordnung dem Bunde keine Weisungsgewalt gegenüber den Schulträgern einräumt. Jeder Kanton ist frei, seine Mittelschulen nach eigenem Gutdünken zu gestalten, und es ist sein autonomer Wille, wenn er sich den eidgenössischen Normen – und damit auch deren Ueberprüfung durch die Bundesbehörden – unterzieht. Die Verleihung der Maturität ist ein kantonaler Hoheitsakt, der vom

Bunde «abgesegnet» wird, wenn er gewissen Erfordernissen genügt. Hingegen kann niemand beim Bunde auf eine Reifeerklärung dringen, wenn ihm der Kanton diese verweigert.

Es lag mir daran, diesen dogmatischen Unterschied herauszuarbeiten und das Bezugsfeld, in dem die EMK arbeitet, etwas abzustecken, wohl wissend, dass in der täglichen Praxis die Dinge weniger differenziert betrachtet werden und die Begriffe ineinander überfliessen.

Wenn nun nach diesen längeren allgemeinen Ueberlegungen die Kommission selber und ihre Tätigkeit etwas näher beleuchtet wird, so sei betont, dass sich neben der EMK selbstverständlich noch verschiedene andere Instanzen und Gremien in irgendeiner Weise mit Maturitätsfragen befassen; ich erwähne in diesem Zusammenhang besonders die kantonalen Erziehungsdepartemente mit ihren kantonalen Maturitätskommissionen, die Vereinigungen der Mittelschullehrer und -rektoren, die Hochschulen (insbesondere die Immatrikulationsbehörden) und nicht zuletzt die von Ihnen vertretenen Schulen.

Die EMK hat sich im Verlaufe ihrer fast 90jährigen Geschichte aus ihrem ursprünglichen Dreier-Kern sukzessive erweitert und hat heute mit einem reglementarischen Bestand von 20 Mitgliedern wohl die optimale Grösse erreicht, um als ganze, nicht aufgeteilt in Subkommissionen, noch wirken zu können, und um allen billigerweise zu berücksichtigenden Kreisen eine angemessene Vertretung einzuräumen. Diese Kreise sind die Hochschulen, die kantonalen Erziehungsdirektionen, die Mittelschulen mit den Rektoren und den Lehrern, die Aerzteschaft, wobei die Wahlbehörde darauf achtet, dass die Landesteile, die Sprachgruppen und die Fachrichtungen in möglichst ausgewogener Weise vertreten sind. Die einmal gewählten Mitglieder verstehen sich nicht als Interessenvertreter eines delegierenden Standes, und oft ist es auch schwer zu sagen, welche Kreise sie nun eigentlich vertreten. So ist der Vertreter der Universität Bern als Professor der Medizin zugleich der Mann der Aerzteschaft, während die von der Gymnasiallehrerschaft bezeichneten Delegierten mit schöner Regelmässigkeit im Verlaufe ihres Mandats in den Kreis der Schulrektoren aufsteigen. Bemerkenswert ist auch, dass es Zeit seines Bestehens erst einer einzigen Dame gelang, in dieses erlauchte Gremium Einsitz zu nehmen.

Wenn es recht ist, dass alle Hochschulkantone in dieser für die Hochschulzulassung wichtigen Behörde – in der Regel durch einen Hochschuldozenten – vertreten sind, so ist es billig, dass auch die Nichthochschulkantone zu Wort kommen. Gerade heute, da die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Studenten aus Hochschul- und Nichthochschulkantonen vor den Toren der Universität noch nicht völlig gebannt ist, ist es unschätzbar wertvoll, dass eine Behörde die Verantwortung für eine in allen Kantonen gleichwertige Hochschulvorbereitung übernimmt, und damit jedenfalls der Diskussion den Boden entzieht, ob von der intellektuellen Eignung her die einen eher als die andern hochschultauglich seien.

Doch nun zur Arbeitsweise der Kommission: Ihr reglementarisches Pflichtenheft enthält die Beurteilung der Schulen auf ihre Uebereinstimmung mit den Anforderungen der MAV, die Durchführung der eidgenössischen Maturitätsprüfungen für Kandidaten, die das Reifezeugnis nicht an einer anerkannten Schule erwerben, und schliesslich die Beratung des Eidgenössischen Departements des Innern in allen das Mittelschulwesen berührenden Fragen.

Zur ersten Aufgabe: Beurteilung der Schulen auf ihre Uebereinstimmung mit der MAV: Es geht hier um das Anerkennungsverfahren, das auf Gesuch des Kantons

für eine neugegründete Maturitätsschule oder für einen neu eingeführten Typus an einer im übrigen etablierten Schule durchgeführt wird (gegenwärtig stehen noch über 30 Schulen/Typen im Anerkennungsverfahren). Diese Schulen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission, wenn möglich einem Natur- und einem Geisteswissenschaftler, im Unterricht und an den Prüfungen besucht. Sie erstatten dem Präsidenten über ihre Eindrücke Bericht, und der Präsident gibt der Schulleitung und der Oberbehörde Kenntnis von diesen Berichten. Das Verfahren ist somit für alle Betroffenen transparent; «geheime Dossiers» werden nicht angelegt. Vor der Kommission vertreten die der Schule zugeteilten Experten den Antrag auf Anerkennung der Maturität oder begründen, weshalb eine Anerkennung ihres Erachtens noch nicht spruchreif ist. In der Regel erhebt die Kommission den Antrag der Experten zum Beschluss, d. h. im positiven Fall lädt sie das Departement des Innern ein, die Anerkennung auszusprechen. Das Departement könnte in dieser Phase die Anerkennung noch verweigern, was sich aber de facto noch nie ereignet hat. Andererseits darf das Departement von Rechts wegen keine Anerkennung verfügen, ohne dass ein diesbezüglicher Antrag der Kommission vorliegt.

Die Kommission ist im weitem beauftragt, auch die einmal anerkannten Schulen periodisch darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung nach wie vor gegeben sind. Das Procedere ist grundsätzlich das gleiche. Es versteht sich, dass angesichts der Legion von Neugründungen diese Aufgabe in den letzten Jahren etwas zu kurz kommen musste. Sie steht aber heute wieder oben an der Prioritätsliste der Kommission. Nicht, dass sie darauf aus wäre, Anerkennungen in Frage zu stellen. Es wurde übrigens auch noch nie eine rückgängig gemacht. Die Kommission würde aber ihrem Auftrag nicht gerecht werden, wenn sie sich längere Zeit nicht darüber ins Bild setzen würde, was landauf, landab in den Mittelschulen geschieht, und sie könnte auch gegenüber den Hochschulen nicht mit der nötigen Ueberzeugung die Qualität der von ihr genehmigten Reifezeugnisse vertreten. Schliesslich kann auch nur derjenige, der sich laufend über den Stand der Dinge orientiert, kompetent über allfällige Missstände und Neuerungswünsche mitreden.

Die Tatsache, dass die Mitglieder Schulen in verschiedenen Landesteilen kennenlernen, erlaubt ihnen Informationen über die Kantonsgrenzen weiterzugeben.

Da sie gewissen lokalen oder kantonalen Besonderheiten keine Rücksicht schuldig sind, können sie mit einiger Narrenfreiheit auch negative Feststellungen treffen, die vielleicht ein Mitglied der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht aussprechen würde. Wenn sie sich beispielsweise äussern, das naturwissenschaftliche Instrumentarium einer Schule sei etwas gar dürftig, so hat diese Feststellung bei den zuständigen Behörden möglicherweise mehr Gewicht, als wenn sie vom betroffenen Lehrer stammen würde.

Die Kommission setzt sich – wie könnte es anders sein – aus 20 Individualisten zusammen. Dennoch entwickelt sich in ihr eine Art «unité de doctrine» bezüglich dessen, was mit dem gesetzten Recht vereinbar ist. So genügt es in der Regel, Behörden und Schulleitungen negative Feststellungen der Delegierten als deren persönliche Meinungsäusserung zu übermitteln, ohne mit dem gröberen Geschütz einer formellen Intervention der Kommission oder gar des Departements des Innern aufzurücken.

Und nun zur zweiten Aufgabe der EMK, der Durchführung eigener Maturitätsprüfungen. Diesen Aufgabenbereich der EMK kennen Sie, meine Damen und Her-

ren, wohl am besten; eine Aufgabe übrigens, die der Kommission bereits seit ihrem Bestehen übertragen war. So heisst es im 1. Kommissionsreglement von 1891: «Sie ist die Prüfungsbehörde für alle Maturitätskandidaten, welche ihre Ausbildung nicht an einer der im offiziellen Verzeichnis stehenden Schulen genossen, oder solche nicht vollständig durchgemacht haben, oder welche nur teilweise gültige Maturitätsausweise besitzen, oder welche in eine der bestehenden Tierarzneischulen eintreten wollen.»

Diese Prüfungen entsprachen und entsprechen zweifellos einem echten Bedürfnis. Es ist im Nachhinein eigentlich erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit diese Prüfungsmöglichkeit für Kandidaten des zweiten Bildungswegs bereits vor bald 100 Jahren geschaffen wurde. Dies vor allem auch deshalb, weil man erst jetzt die Notwendigkeit entsprechender Abschlüsse auf andern Schulstufen betont. Ich erinnere etwa an die laufende Diskussion um die Schaffung von Sekundarabschlüssen für Erwachsene in Zürich.

Dass Ihren Schulen, die die Kandidaten auf die eidgenössische Matura vorbereiten – reine Autodidakten gibt es in der Praxis wenig – eine entscheidende und heute nicht mehr wegzudenkende Funktion zukommt, braucht nicht speziell betont zu werden.

Den sogenannten EMK-Prüfungen haben sich bis heute 31 894 Kandidaten gestellt, davon 21 431 oder 67,2 Prozent mit Erfolg. Auf eine Periode massiver Misserfolge (43 Prozent von 1891 bis 1900) setzte Tauwetter ein mit ca. 28 Prozent Durchfällen bis 1920, worauf dann von 1931 bis 1940 die Quote wieder auf über 38 Prozent stieg. Parallelen zur Wirtschaftslage sind wahrscheinlich zufällig, auch wenn die Rezessionsjahre ab 1970 einen Trend in der gleichen Richtung andeuteten.

Dass mit erfolglosen Kandidaten anfänglich nicht viel Federlesens gemacht wurde – von Rekursen konnte schon gar nicht die Rede sein –, geht aus einem Beschluss der 9. Sitzung im Jahre 1894 hervor: «Durchgefallenen Kandidaten soll gar keine Mitteilung gemacht werden. Im allgemeinen dürfen dem durchgefallenen Kandidaten die Fächer namhaft gemacht werden, in denen er schwach gewesen ist, nicht aber darüber hinaus; in jedem Fall sollen keine Noten mitgeteilt werden.»

Sie werden mir zugestehen, dass die EMK im Umgang mit den Kandidaten, aber aber auch mit Ihren Institutionen im Verlaufe der Jahre viel humaner geworden ist. Dass sich in den letzten Jahren ein regelmässiger Kontakt zwischen Ihrem Verband und der EMK eingespielt hat, darf als kleines, aber nicht unwesentliches Detail vermerkt werden. Diese Zusammenkünfte geben Ihnen die Möglichkeit, Probleme und Anregungen im Zusammenhang mit den Prüfungen oder der Prüfungsvorbereitung an die EMK heranzutragen, sie versetzen aber auch die Kommission in die Lage, in freundschaftlicher Atmosphäre ihrerseits Informationen und Wünsche anzubringen.

Schliesslich zur dritten Hauptaufgabe der Kommission, die Beratung des Departements des Innern in allen die Maturität berührenden Fragen:

Diese Aufgabe tritt de facto etwas in den Hintergrund gegenüber den oben erwähnten, und dies aus zwei Gründen: Einmal ist das Departement des Innern nicht die oberste Schulpflege, die laufend Neuerungen und Aenderungen in den Gymnasien zu verfügen und durchzusetzen hätte, und zum andern ist die EMK keine Studiengruppe, die solche Reformen in vitro zu erarbeiten hätte. Kommission und Departement kommen nacheinander zum Zuge, wenn es gilt, dem Bundesrat

eine Änderung der MAV zu beantragen. Wie wir oben gesehen haben, ist die MAV weitgehend eine reaktive Verordnung. Sie sagt, was alles noch möglich ist, ohne dass die eidgenössische Maturitätsanerkennung in Frage gestellt wird; sie ist nicht die programmatische Erklärung eines Bildungsministeriums, deren Postulaten die Schulen nachzukommen hätten. Die Verpflichtung der Kantone, bis Ende 1978 in ihren Maturitätsschulen den Musikunterricht einzuführen, ist zum Beispiel rechtsdogmatisch fragwürdig und aus dieser Sicht ein Schlag ins Leere, indem einem Kanton wohl kaum die Maturität hätte aberkannt werden können, wenn er diesem Imperativ nicht fristgerecht nachgekommen wäre.

Es kommt ein psychologisches Problem hinzu: Die Maturitätskommission ist beauftragt, die MAV, gesetztes Recht, an dessen Zustandekommen sie nicht unbeeiligt war, anzuwenden. Wer Recht anwendet, muss davon überzeugt sein und gegen seine Nichtbeachtung vorerst einmal einschreiten. Auf der andern Seite steht der Rechtsunterworfene, der das natürliche Bestreben hat, die ihn betreffenden Normen zuerst einmal kritisch aufzunehmen und – falls er sie innerlich ablehnt – zu umgehen. Daraus entwickelt sich ein Dialog, in dem jede Seite die andere zu überzeugen versucht. Da es aber bekanntlich immer schwierig ist, denjenigen zu überzeugen, der das Recht auf seiner Seite hat, ist leicht ersichtlich, dass ein Abweichen von der Norm das Anliegen einer Vielzahl von Betroffenen sein muss, bis die Behörde darauf eintritt.

Das ist aber genau der Gang der Dinge im eidgenössischen Maturitätswesen: Neuerungen werden nicht oben ausgeheckt und von oben herab verfügt, sondern in den Schulen erprobt, und wenn diese Neuerungen sich an mehreren Orten bewährt haben, dann erst wird die eidgenössische Behörde einbezogen, die sich schlüssig werden muss, ob dem Vorhaben gesamtschweizerische Praktikabilität bezeugt werden kann, mit andern Worten, ob das eidgenössische Maturitätsrecht entsprechend angepasst werden soll. Dies war, um nur ein jüngeres Beispiel zu nennen, das Vorgehen bei der Einführung zweier neuer Maturitätstypen und der Musik als Maturitätsfach. Dies wird in etwa auch das Vorgehen sein bei den jetzt in Diskussion stehenden Reformvorschlägen.

Meine Damen und Herren: Die eidgenössische Maturitätsordnung ist eine Anomalie. Sie ist meines Wissens der einzige Bereich, in dem der Bund in kantonale Angelegenheiten hineinredet, ohne sein Interventionsrecht mit Subventionen zu erkaufen. Die Leistung, die er damit erbringt, ist allerdings auch mindestens geldeswert: Sie besteht darin, dass bis heute die Jugendlichen aller Kantone, die die anspruchsvolle Maturitätsprüfung bestanden haben, ungeachtet ihrer Herkunft zu den Hochschulstudien zugelassen werden. Dies ist eine Dienstleistung des Bundes gegenüber den Kantonen, die vielleicht ursprünglich gar nicht beabsichtigt war, aber gerade in der heutigen Zeit ihre unschätzbare Bedeutung gewonnen hat.

Dass die eidgenössisch anerkannte Maturität im Gegensatz zu nur kantonalen Ausweisen auch heute noch grundsätzlich zu Studien im Ausland berechtigt, ist eine ebenfalls nicht zu unterschätzende glückliche Nebenerscheinung, die sich, ohne dass darüber zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen worden wären, im Laufe der Zeit eingespielt hat.

Das Wort «Dienstleistung» ist gefallen. Ich lege Wert darauf, dass die Tätigkeit des Bundes in diesem Zusammenhang als solche anerkannt wird, und zwar sowohl die Tätigkeit der EMK wie auch die Tatsache einer gesetzlichen Maturitätsordnung an sich.

Sicher sollen immer wieder auch die Grundfragen gymnasialer Zielsetzung besprochen und zu beantworten versucht werden. Wenn aber der Hinweis beispielsweise auf die MAV einem Lehrerkonvent erspart, jedes Schulpolitikum von Adam und Eva an aufzurollen, so bleiben dadurch Energien frei, die anderswo effizienter eingesetzt werden können, nämlich dort, wo die eigentliche Arbeit geschehen muss, in der Erziehung und Ausbildung der der Schule anvertrauten Jugend.

EMK und MAV sind zwei Begriffe, die untrennbar miteinander verbunden sind. Es ist wohl zweckmässig, dass kantonale Schulgesetzgebungen in bezug auf die Maturitätsschulen auf die Maturitäts-Anerkennungsverordnung abstützen, die gelegentlich schon als die Magna charta der schweizerischen Gymnasien bezeichnet wurde. Dass die Magna charta dazu herhalten muss, das eigene Handeln, noch öfter aber die eigene Trägheit zu rechtfertigen, ist weiter nicht verwunderlich. So soll letzthin sogar ein Musiklehrer geklagt haben, er sei in seiner Lehre nicht frei, sondern an die MAV gebunden, und wer hätte nicht schon den resignierten Ausspruch himmelstrebender Erneuerer vernommen, die MAV blockiere jegliche Reform. Wer sich heute in unsern Gymnasien umsieht, stellt fest, dass auch im Rahmen der geltenden MAV sehr viel an Reformen und neuen Ideen in die Praxis umgesetzt werden kann.

MAV = Magna charta, Garantie der Freiheiten oder allzu enges Korsett, was ist die Wahrheit? Wer nur die Verordnung liest – und viele, die darüber urteilen, haben nicht einmal dies getan –, findet schwerlich eine abschliessende Antwort auf diese Frage.

Wir müssen ebensosehr die Menschen, die dieses Recht in der Praxis anwenden, die Behörden und nicht zuletzt eben die EMK, in unsere Betrachtung miteinbeziehen.

Mag das Maturitätsrecht in Zukunft auch verändert werden und mögen sich im Verlaufe der Zeit auch die Leute und ihre Einstellungen ändern, eines, glaube ich, bleibt fest: das geltende Recht muss zu jeder Zeit sinnvoll und im Dienste der Sache angewendet werden. Dies war und ist das stete Bemühen der EMK. Sie tut dies in der Gewissheit, damit ihren Beitrag zum schweizerischen Bildungswesen ehrlich und richtig zu erfüllen.

Harmonisierung und Zukunftsaussichten im Stipendienwesen

von Paul Rauber, Präsident der Interkantonalen Stipendienberater-Konferenz (IKSK), Bern

Referat an der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Privatschulen (deutsche und italienische Schweiz) am 7. Juni 1980

Die Möglichkeit der Stipendien-Gewährung für den Besuch einer Ausbildung ist auch für Verantwortliche von Privatschulen eine wichtige Frage. Rund ein Viertel der Stipendien von 36,2 Mio Franken, die beispielsweise 1979 der Kanton Bern ausschüttete, ging an Absolventen von Privatschulen; das sind etwa 9 Mio Franken. Gesamtschweizerisch wird das für den Privatschulbesuch ausbezahlte Stipendentotal für das Jahr 1979 ungefähr bei 40 Millionen Franken liegen.